



Merkblatt AVSV Oktober 2022

Strommangellage - Nutztierhaltung

Strommangellage - Nutztierhaltung

Das Tierschutzrecht legt fest, dass der Halter eines Tieres für dessen Wohlergehen verantwortlich ist. Dies gilt auch bei Eintreten einer Strommangellage, welche über mehrere Stunden oder länger andauern kann und während der er auf sich alleine gestellt sein könnte.

Während zumindest bei Offenställen im Falle eines **Stromausfalls** die Belüftung des Stalles im Wesentlichen erhalten bleibt, gilt dies in modernen Stallanlagen nicht für die Versorgung der Tiere mit Wasser und Futter oder für das automatische Melken. Art. 11, Abs. 2 der TSchV schreibt jedoch nur vor, dass bei geschlossenen Räumen mit künstlicher Lüftung die **Frischluftzufuhr** auch bei Ausfall der Anlage gesichert sein muss. Die Sicherheit der Frischluftzufuhr kann mit einer funktionstüchtigen Alarmanlage oder mit selbstöffnenden Fenstern oder mit einem Notstromaggregat gewährleistet werden.

Die Anforderungen an die Elektrosicherheit für landwirtschaftliche Gebäude (DIN VDE 0100-705) sehen auch die **Absicherung eines Stromausfalls** vor, in welchem die Sicherstellung der Versorgung der Nutztiere mit Futter, Wasser, Luft und Beleuchtung gewährleistet sein muss.

Es ist in der **Verantwortung der Tierhalterin oder des Tierhalters**, dafür zu sorgen, dass das Stallklima die Anpassungsfähigkeit der Tiere nicht überfordert und die **lebensnotwendige Versorgung der Tiere** auch im Falle eines mehrstündigen Stromausfalls gewährleistet ist. Dazu sind entsprechende Vorsorgemassnahmen zu treffen wie die Generierung von Strom über ein Notstromaggregat, sofern die Versorgung der Tiere mit Luft, Futter, Wasser und Melken nicht anders sichergestellt werden kann.